

**SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT ZUM STUDIUM DES SCHMERZES
SOCIETE SUISSE POUR L'ETUDE DE LA DOULEUR
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LO STUDIO DEL DOLORE
SWISS ASSOCIATION FOR THE STUDY OF PAIN**

Chapter of the International Association for the Study of Pain (IASP)

Präsidentin/Présidente

PD Dr. phil. Christine Cedraschi
Service de Médecine Interne
de Réhabilitation HUG
1211 Genève 14

Past Präsident/Past Président

Prof. Dr. med. André Aeschlimann
FMH für Rheumatologie
FMH für Innere Medizin
FMH für Phys. Medizin und Rehabilitation
Chefarzt RehaClinic
5330 Bad Zurzach

Vizepräsidentin/Vice-Présidente

Dr. med. Andrea Macak
FMH für Anästhesiologie
Andreasklinik Cham Zug
Rigistrasse 1
6330 Cham

Quästor/Trésorier

Dr. med. André Ljutow
Oberarzt Orthopädie
Zentrum für Schmerzmedizin
SPZ Nottwil
6207 Nottwil

Aktuarin/Secrétaire

Angie Röder
PT, Schmerztherapeutin ZST
Zürcher Hochschule für
angewandte Wissenschaften (ZHAW)
Leitung CAS Schmerz
Technikumstrasse 71
Postfach 8401 Winterthur

Beisitzerinnen/Membres du comité

Dr. med. Valérie Piguet
FMH für Anästhesiologie
FMH für klin. Pharmakologie
und Toxikologie
Centre multidisciplinaire
de la douleur HUG
1211 Genève 14

Dr. med. Marie Besson
FMH für Innere Medizin
FMH für klin. Pharmakologie
und Toxikologie
Centre multidisciplinaire
de la douleur HUG
1211 Genève 14

Councillors

Dr. phil. Rolf Aeberli
Praxis Sternen Oerlikon
Schaffhauserstrasse 345
8050 Zürich

Prof. Dr. med. Federico Balagué
Médecin-Chef adjoint
Service de Rhumatologie
Hôpital Cantonal
1708 Fribourg

PD Dr. med. et med. dent. Dominik Ettlin
Klinischer Dozent
Universität Zürich, ZZMK
Plattenstrasse 11
8032 Zürich

Dr. med. Konrad Maurer
FMH für Anästhesiologie
UniversitätsSpital Zürich
Institut für Anästhesiologie
Rämistrasse 100
8091 Zürich

Reglement für die Vergabe des Titels «SGSS Schmerzspezialist»

Der Titel „SGSS Schmerzspezialist“ wird von der Schweizerischen Gesellschaft zum Studium des Schmerzes ausgestellt und ist für drei Jahre gültig. Therapeuten und Personen mit diesem Titel werden auf einer Liste auf der Website der SGSS als „SGSS Schmerzspezialist“ deklariert. Der Titel kann unter der Unterschrift auf einem Geschäfts-Briefpapier erscheinen.

Der Titel „SGSS Schmerzspezialist“ bestätigt, dass der Inhaber die u.g. Kriterien erfüllt. Es handelt sich dabei nicht um einen anerkannten Fachausweis der FMH.

Alle Anträge werden durch ein Komitee geprüft und rechtswirksam gemacht. Das Komitee wird durch den Vorstand der SGSS benannt und besteht aus mindestens zwei Personen.

Für einen Antrag notwendige Unterlagen und Bedingungen

1) Diplom einer akademischen Ausbildung oder einer höheren speziell mit einem Bundesdiplom rechtswirksam gemachten Schule oder einer gleichwertigen anerkannten Ausbildung wie nachfolgend aufgeführt

- Eidgenössischer Titel einer medizinischen Ausbildung oder ein anerkannten ausländischen Ausbildung, welche unter anderem die Behandlung von Patienten mit Schmerzen beinhaltet. Darunter zählen Anästhesiologie, viszerale Chirurgie, Brustchirurgie, Handchirurgie, Mund-Kiefer und Gesichtschirurgie, Frauenheilkunde, Zahnmedizin, Allgemeinmedizin, Inneren Medizin, Physikalische Medizin und Rehabilitation, Neurochirurgie, Neurologie, medizinischen Onkologie, Orthopädie, Pharmakologie und Toxikologie Klinik, Kinderheilkunde, Psychiatrie, Röntgenologie, Rheumatologie, Urologie).
- Universitätsdiplom (Master) in der Psychologie, welches in der Schweiz oder in einer gleichwertigen ausländischen Universität erworben wurde
- Universitätsdiplom der Chiropraktik, welches in der Schweiz oder in einer gleichwertigen ausländischen Universität erworben wurde
- Diplom Physiotherapie (HES), welches in der Schweiz oder in einer gleichwertigen ausländischen Schule erworben wurde
- Diplom Ergotherapie (HES), welches in der Schweiz oder in einer gleichwertigen ausländischen Schule erworben wurde
- Diplom in der Krankenpflege (HES), welches in der Schweiz oder in einer gleichwertigen ausländischen Schule erworben wurde

2) Gewöhnliches Mitglied oder Ehrenmitglied der SGSS

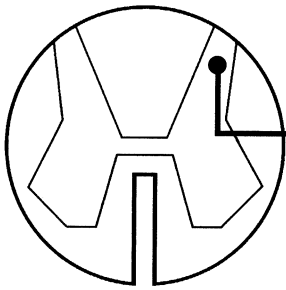
Die Antragstellerin/der Antragsteller muss Mitglied des SGSS sein. Um ein Mitglied bei der SGSS zu werden benötigt es folgende Unterlagen:

- Formularantrag auf Mitgliedschaft
- Kurzer Lebenslauf
- 2 Empfehlungsschreiben von Personen, die bereits SGSS Mitglieder sind

Zentralsekretariat SGSS :

Anne Ayngol-Schenk, c/o Pomcan's Marketing AG, Aargauerstrasse 250, 8048 Zürich

Tel +41 44 496 10 16 – Fax +41 44 496 10 11 – Email info@pain.ch



3) **Diplom des Kurses "Schmerztherapie nach Schmerzmechanismus". Ein multidisziplinärer 80 Stunden Schmerz-Kurs der SGSS.**

- a) Die Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss des o.g. Kurses muss nachgewiesen werden.
- b) Auf Anfrage und nach Prüfung der SGSS Kommission, die für den Titel "SGSS Schmerzspezialist" verantwortlich ist, kann ein gleichwertiger Bildungskurs, welcher die multidisziplinäre Behandlung des chronischen Schmerzes vermittelt und ca. 80 Stunden entspricht, anerkannt werden. Eine Bestätigung des Kursinhaltes und der geleisteten Stunden incl. des erfolgreichen Abschlusses muss der Anfrage beigelegt werden.
- c) Auf Anfrage und nach Prüfung der SGSS Kommission, die für den Titel "SGSS Schmerzspezialist" verantwortlich ist, kann in besonderen Fällen eine Befreiung von gewissen Elementen gewährt werden.

Im Falle eines Einspruches ist der Vorstand der SGSS die höchste Instanz. Die Entscheidung des SGSS Vorstandes ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

4) **Teilnahme und Bestätigung einer schmerzbezogenen Weiterbildung für die Verlängerung der Anerkennung**

Die Weiterbildungspflicht ist erfüllt, wenn jährlich 10 Credits durch kontinuierliche gegliederte Weiterbildungen nachgewiesen werden können. Ein Weiterbildungskredit entspricht ca. 45 Weiterbildungsminuten. Die- oder derjenige, welche/r innerhalb 3 Jahren die erforderlichen 30 Credits nicht erzielen konnte, kann die erforderliche Weiterbildung im darauffolgenden Kalenderjahr der Kontrollperiode nachholen. Alle Therapeuten, deren Name auf der Liste der „SGSS Schmerzspezialisten“ auf der SGSS Website erscheinen, müssen dem SGSS Zentralsekretariat alle 3 Jahre die Bestätigung der 10 geforderten Credits zukommen lassen. Die Therapeuten mit dem Titel „SGSS Schmerzspezialist“ tragen selbst die Verantwortung, der SGSS diesen Weiterbildungsbeweis nach den bestimmten Kontrollperioden einzureichen. Die Weiterbildungskommission entscheidet daraufhin, ob die Weiterbildungspflicht erfüllt ist und der Titel „SGSS Schmerzspezialist“ erneut vergeben wird. Im Falle eines Einspruches ist der Vorstand der SGSS die höchste Instanz.

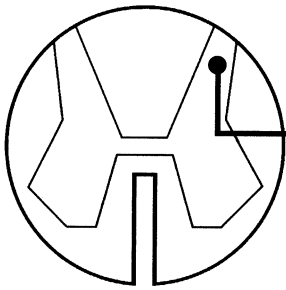
Die SGSS erkennt folgende Weiterbildungen an:

- a) den Jahreskongress der SGSS
- b) wissenschaftlicher Brunch der SGSS
- c) Von der IASP und EFIC organisierte Kongresse, sowie Jahreskongresse der nationalen Verbände der IASP
- d) Andere Veranstaltungen, welche der Schirmherrschaft der SGSS unterliegen

Die SGSS verlangt ein Minimum von jährlich 10 Credits in einer der drei Landessprachen oder auf englischer Sprache.

Die SGSS anerkennt Weiterbildungskredits von wissenschaftlichen Veranstaltungen, welche die Bedingungen des SGSS Reglements der Schirmherrschaft erfüllen.

Eine Liste mit den anerkannten Weiterbildungen erscheint auf der Website www.pain.ch.



5) Die Urkunde

Ein „SGSS Schmerzspezialist“ erhält eine offizielle Urkunde der SGSS als Leihgabe. Sie verbleibt im Eigentum der SGSS und kann jederzeit zurückgefordert werden. Der Schmerzspezialist darf diese offizielle Urkunde während der andauernden Anerkennung nutzen und beispielsweise in seiner Praxis platzieren.

6) Aberkennung

Ein erteilter Titel „SGSS Schmerzspezialist“ kann bei Nicht-Erfüllung von vorgegebenen Kriterien (unter Punkt 1-4 beschrieben) oder bei schwerwiegender Verfehlung durch die erteilende Instanz wieder aberkannt werden. Durch einen Brief des SGSS Komitees kann der entsprechende Titel des Antragstellers oder Inhabers angehalten werden. Die Verwendung dieses Titels im Umgang und auf Drucksachen muss dann umgehend eingestellt werden.

7) Vorgehen

Wird ein erteilter Titel „SGSS Schmerzspezialist“ nicht vor Ablauf verlängert oder zwischenzeitlich aberkannt, fallen bei erneuter Beurteilung die Gebühren wie bei einer Erstbeurteilung an.